

13. Verliert ein wegen vorsätzlicher (nicht hoch- oder Landesverräterischer) fortgesetzter Handlung zu einem Jahr Gefängnis rechtskräftig verurteilter Ruhestandsbeamter schon dann das Ruhegehalt, wenn nur der Beginn der Ausführung der Tat in die Zeit vor seiner Versetzung in den Ruhestand fällt?

Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) —  
DBG. — §§ 53, 132.

III. Zivilsenat. Urf. v. 21. November 1941 i. S. Sch. (Rl.) w.  
Preuß. Landes-Schulkasse (Befl.). III 63/41.

I. Landgericht Berlin.

Der Kläger, Volksschullehrer, trat mit dem 1. Oktober 1933 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand. Am 9. Juni

1939 wurde er durch Urteil einer Großen Strafkammer wegen einer in teilweiser Lateinheit mit Unterschlagung und gewinnfächtiger Urkundenfälschung begangenen fortgesetzten Untreue sowie wegen zweier Betrugsfälle zu einer Gesamtstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 50 RM. verurteilt. Die Einlassstrafen betragen 1 Jahr Gefängnis für die fortgesetzte Untreue und je 6 Wochen Gefängnis für die beiden Betrugsfälle. Einige der Einzelhandlungen der vom Kläger im Fortsetzungszusammenhange begangenen Untreue fallen noch in seine Dienstzeit, die übrigen sowie die beiden Betrugsfälle in die Zeit seines Ruhestandes.

Nach Rechtskraft des Urteils stellte der Regierungspräsident, wie er dem Kläger unter dem 2. Oktober 1939 mitteilte, die Zahlung des Ruhegehalts mit sofortiger Wirkung vorläufig ein, weil die strafbaren Handlungen teilweise vor Beginn des Ruhestandes begangen worden seien, und bemerkte dazu, daß er die Entscheidung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beantragt habe. Um eine günstigere Regelung herbeizuführen, wandte sich des Klägers Sohn mit einer Eingabe vom 5. Oktober 1939 unter Darlegung der Familienverhältnisse an den Minister. Der Regierungspräsident beschied den Gefuchsteller darauf unter dem 2. Januar 1940 dahin, daß nach Entscheidung des Ministers der Fall des § 132 Abs. 1 und § 181 DVG. gegeben, deshalb mit der Rechtskraft des Strafurteils der Ruhegehaltsanspruch erloschen und eine Milderung der strafrechtlichen Folge demnach nur durch einen Gnadenerweis möglich sei. Zugleich verlangte er, da der Minister ihm die Eingabe zur näheren Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie des Klägers übersandt habe, darüber weitere Aufklärung. Der bis dahin nicht unmittelbar beschiedene Kläger erhielt unter dem 15. Oktober 1940 vom Regierungspräsidenten die Mitteilung, daß der Minister ihm mit Erlaß vom 7. Oktober einen Unterhaltsbeitrag von 40 v. H. des gekürzten Ruhegehalts vom 1. April 1940 ab auf 5 Jahre widerruflich bewilligt habe.

Nunmehr beehrte der Kläger mit der im März 1941 erhobenen Klage die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm für die Zeit vom 1. Oktober 1939 — unter Berücksichtigung des gnadenweise gewährten Unterhaltsbeitrages — das volle Ruhegehalt zu zahlen. Seiner Auffassung, daß ihm das Ruhegehalt gesetzwidrig vorenthalten werde, trat die Beklagte mit dem Antrag auf Klageabweisung entgegen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Sprungrevision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Daß der Sohn des Klägers mit seiner Eingabe vom 5. Oktober 1939 an dessen oberste Dienstbehörde, den Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, in Vollmacht seines Vaters gehandelt hat, ist nach der ganzen Sachlage unbedenklich anzunehmen. Die ihm darauf durch Bescheid des Regierungspräsidenten vom 2. Januar 1940 mitgeteilte, den Ruhegehaltsanspruch des Klägers ablehnende Entscheidung des Ministers hat deshalb nach § 143 Abs. 1 Satz 1 in Verb. mit § 142 Abs. 1, §§ 181 und 184 Abs. 1 Satz 3 DVBG. die Voraussetzung einer verwaltungsmäßigen Vorentscheidung für die Zulässigkeit des Klagewegs erfüllt. Sie ist zwar nicht gemäß § 163 DVBG. nach den Vorschriften der Reichsdienststrafordnung zugestellt worden; ihre formlose Mitteilung hat aber die Eröffnung des Klagewegs nicht gehindert, sondern lediglich die erst mit der förmlichen Zustellung beginnende sechsmonatige Klageausschlußfrist nicht in Lauf gesetzt (RGZ. Bd. 164 S. 72 [78]).

In der Sache selbst streiten die Parteien darüber, ob das gegen den Kläger ergangene Strafurteil vom 9. Juni 1939 zu denjenigen gehört, die nach § 132 Abs. 1 DVBG. mit ihrer Rechtskraft den Verlust des Ruhegehalts nach sich ziehen. Das Deutsche Beamtengesetz ist mit dem 1. Juli 1937 in Kraft getreten. Die in dem Strafurteil abgeurteilten Straftaten des Klägers liegen aber größtenteils vor diesem Zeitpunkt. Die strafrechtlichen Folgen einer Tat, ihre Strafbarkeit und ihre Strafe, bestimmen sich nach § 2a Abs. 1 StGB. nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht. Eine entsprechende Anwendung des dieser Vorschrift zugrundeliegenden Rechtsgebantens findet jedoch auf die in den §§ 53, 132, 133 Abs. 1 Nr. 3 DVBG. ausgesprochenen beamtenrechtlichen Wirkungen von Strafurteilen nicht statt, sondern ist im Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen worden. Nach § 181 DVBG. gelten nämlich die Bestimmungen der vorgenannten Gesetzesstellen und treten daher die in ihnen ausgesprochenen beamtenrechtlichen Wirkungen ein „ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Tat“.

In anderer Hinsicht bleibt allerdings nach der Vorschrift des § 132 DVBG. die Zeit der Tat von rechtlicher Bedeutung. Die Folgen der Beurteilung eines Ruhestandsbeamten, an deren Rechtskraft

§ 132 beamtentechnische Wirkungen, darunter den Verlust des Ruhegehalts, knüpft, sind nach der Art der abgeurteilten Straftaten und der Art und Höhe der erkannten Strafen verschieden, je nachdem, ob die Straftaten vor oder nach dem Eintritt des Täters in den Ruhestand begangen sind. Ist gegen einen Ruhestandsbeamten wegen einer vor Eintritt in den Ruhestand begangenen Tat auf Strafe erkannt worden, so treten die im § 132 bezeichneten beamtentechnischen Folgen mit der Rechtskraft des Urteils stets dann ein, wenn die Verurteilung nach § 53 das Ausscheiden eines noch im Dienste befindlichen Beamten aus dem Beamtenverhältnis zur Folge gehabt haben würde. Lautet die Strafe auf Gefängnis, so ist dies der Fall, wenn die Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Tat geschehen ist und entweder die Tat eine vorsätzliche hoch- oder landesverräterische Handlung bildet oder die erkannte Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr beträgt. Ist dagegen der Ruhestandsbeamte wegen einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen Straftat verurteilt worden, so treten die beamtentechnischen Folgen bei Verurteilung zu Gefängnis nur dann ein, wenn die abgeurteilte Tat eine vorsätzliche hoch- oder landesverräterische Handlung ist.

Da der zu Gefängnis verurteilte Kläger eine Handlung der letztbezeichneten Art nicht begangen hat, so hat er sein Ruhegehalt nur verloren, wenn er wegen vor seinem Eintritt in den Ruhestand vorsätzlich begangener Handlungen zu mindestens einem Jahre Gefängnis verurteilt worden ist. Nun ist die gegen den Kläger erkannte Strafe eine Gesamtstrafe, welche sich auf drei Straftaten bezieht und deshalb aus drei Einsaßstrafen gebildet worden ist. Zwei der Straftaten, die beiden Betrugsfälle, hat der Kläger erst im Ruhestande begangen. Die sie betreffenden Gefängniseinsaßstrafen müssen daher bei Beantwortung der Frage, ob die Verurteilung mit ihrer Rechtskraft den Verlust des Ruhegehalts des Klägers nach sich gezogen hat, ohne weiteres ausscheiden. Die dann allein übrigbleibende dritte Einsaßstrafe beträgt ein Jahr Gefängnis, erreicht also die zur Herbeiführung beamtentechnischer Urteilsfolgen erforderliche Mindestdauer, bezieht sich aber auf eine im Fortsetzungszusammenhange begangene Straftat, die der Kläger schon während seiner Amtszeit begangen, jedoch erst während seines Ruhestandes vollendet hat. Einige der in ihr zusammengefaßten einzelnen Tätigkeiten, welche für sich allein betrachtet die Tatbestandsmerkmale einer selbständigen Straftat voll

erfüllt haben, sind freilich schon vor Eintritt des Klägers in den Ruhestand abgeschlossen gewesen. Sie sind aber als selbständige Handlungen in der eine natürliche Einheit bildenden fortgesetzten Straftat untergegangen. Die im Fortsetzungszusammenhange begangene Tat wird nur dadurch zu einer einzigen Handlung, daß die in ihr enthaltenen einzelnen Tätigkeiten, mag auch einer jeden noch ein besonderer Vorsatz zugrunde liegen, von vornherein sämtlich in einer nach Ort, Zeit und Gelegenheit schon annähernd bestimmten Weise von dem Gesamtvorsatz des Täters umfaßt werden. Ob das gegen den Kläger ergangene Strafurteil eine einzige fortgesetzte Handlung zu Recht angenommen oder etwa verkannt hat, daß in Wirklichkeit mehrere selbständige Handlungen vorgelegen haben, ist nicht nachzuprüfen. Denn nicht die Straftat selbst, sondern die rechtskräftige Beurteilung löst beamtenrechtliche Folgen aus. Für den Inhalt der Beurteilung kann aber nur die Auffassung des Strafrichters maßgebend sein, und dieser hat die in Frage kommenden mehreren Tätigkeiten als miteinander im Fortsetzungszusammenhange stehend und deshalb als eine einzige fortgesetzte Handlung angesehen.

Für die noch notwendige Feststellung, ob diese fortgesetzte Handlung vor oder nach Eintritt des Klägers in den Ruhestand begangen ist, geht es nicht an, die Zeit, über die sich die Begehung der Straftat erstreckt, zu teilen, je nachdem, ob sie vor oder nach jenem Ereignis liegt, und den überwiegenden Teil entscheiden zu lassen. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil die Tat selbst sich nicht in mehrere nach dem Maßstab ihrer Dauer zu bewertende und zu bestrafende Teile zerlegen läßt. Die notwendige Sicherheit über die Entstehung beamtenrechtlicher Folgen bei einer mit Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr abgeurteilten, nicht hoch- oder landesverräterischen, vorsächlichen Handlung gebietet vielmehr, eine sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Begehungszeit auf einen bestimmten Zeitpunkt festzulegen. Dieser aber kann nur der Beginn der Ausführung der Tat sein. Das entspricht auch der Auffassung des Reichsbienstrafhofes in seiner Entscheidung vom 29. März 1939 IV D 5/39 (MVerwBl. Bd. 60 S. 546 Nr. 3). Der innere Grund dafür liegt darin, daß der auf die Straftat gerichtete Vorsatz, bei einer fortgesetzten Straftat der Gesamtvorsatz des Täters, bereits in jenem Augenblick vorhanden und wirksam geworden ist. Der Kläger hat mithin schon vor Eintritt in den Ruhestand durch die Tat eine Ge-

sinnung offenbart, welche ihn als eine Persönlichkeit kennzeichnet, die nicht würdig war, Beamter zu bleiben. Wäre er wegen dieser Tat auch schon während seiner Dienstzeit zu einem Jahre Gefängnis verurteilt worden, so würde die Verurteilung mit ihrer Rechtskraft nach § 53 DVO. sein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge gehabt haben, und ein Anspruch auf Ruhegehalt wäre dem Kläger überhaupt nicht erwachsen. Allein aus dem Grunde, dem Täter das Ruhegeld zu belassen, weil er erst nach Eintritt in den Ruhestand verurteilt worden ist, würde, da die beamtenunwürdige Gesinnung schon vorher in der, wenngleich zunächst nur teilweisen Verwirklichung des auf eine fortgesetzte Tat gerichteten Vorsazes hervorgetreten war, dem Sinn und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen. Vielmehr ist die Bewahrung des Ruhestandsbeamten vor den beamtenrechtlichen Folgen nur dann gerechtfertigt, wenn er die Ausführung der mit mindestens einem Jahre Gefängnis bestrafte vorsätzlichen Tat erst während des Ruhestandes begonnen und daher eine beamtenunwürdige Gesinnung erst zu einer Zeit gezeigt hat, in der das ihn mit dem öffentlichen Dienstherrn verbindende Treueverhältnis nur noch in stark abgeschwächtem Maße fortwirkt.